

keinen Fall kann man rein spekulativ derartige Thesen aufstellen. Diese Nachrichten finden in den engen Beziehungen Reichersbergs zu den Grafen eine absolut hinreichende Erklärung¹⁹²⁾.

Während das ursprüngliche Gerüst von Gerhods Annalen aus verschiedenen, im einzelnen nachweisbaren Quellen zusammengesetzt ist und weder inhaltlich noch in der Chronologie mit den österreichischen Annalen übereinstimmt, finden sich alle Zusätze mit nur einer einzigen Ausnahme¹⁹³⁾ in den österreichischen Annalen wieder. Innerhalb des von Wattenbach erst ab 921 edierten Teiles der Reichersberger Annalen erstrecken sich die Zusätze über den Zeitraum von 1021—1141. Von 1021 bis 1074 (1021, 1047, 1065, 1067, 1070, 1071, 1074) stehen sie wörtlich auch in den Melker Annalen (und der kleinen Sanblasianer Kompilation), die in Reichersberg sonst nicht benutzt sind. Von 1075 bis 1141 sind ebenfalls alle Zusätze (1075, 1077, 1080, 1081, 1083, 1085, 1086, 1091, 1098, 1104, 1110, 1111, 1114, 1117) in den österreichischen Annalen belegt, davon aber die zu 1075, 1080, 1081, 1085, 1135, 1138, 1141 nicht mehr in denen aus Melk oder deren direkten Ableitungen, sondern nur in der Redactio Claustro-neoburgensis. Einige von ihnen stehen sogar einer bestimmten Überlieferung dieser Redactio besonders nahe. In [1080] *Welfo ... Augustam civitatem invasit et depredavit atque incendit* ist *Augustam* nur in Admont und B 5 enthalten¹⁹⁴⁾. In [1081] *Altmannus Pataviensis ... begegnet Pataviensis* nur noch in Admont, B 5 und B 7¹⁹⁵⁾. In [1114] *Heinricus ... vix evasit* steht *vix* nur in Admont¹⁹⁶⁾. Die Reichersberger Zusätze stimmen also mit entsprechenden Nachrichten der österreichischen Annalen nicht nur in einem allgemeinen Sinne überein, sondern genauer mit der Redactio Claustro-neoburgensis und zwar, wie sich aus den gemeinsamen Varianten gerade mit den Hss. B 5 und B 7 sowie Admont ergibt, offensichtlich aufgrund einer Vorlage, die dem Archetyp der Redactio Claustro-neoburgensis und dessen früher Ableitung in Admont besonders nahegestanden haben muß. In einem solchen Fall, daß alle Zusätze, die auch graphisch als Zusätze erkennbar sind, sich in einem einzigen, textkritisch aus seinen Ab-

¹⁹²⁾ Vgl. Peter Classen, Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie (1960) S. 73.

¹⁹³⁾ A. 1122 (SS 17, S. 453): *Hermannus comes provincialis obiit*. Diese Notiz steht allerdings in der Hs. B 7 der Klosterneuburger Annalen zum selben Jahr (SS 9, S. 628).

¹⁹⁴⁾ Vgl. SS 9, S. 608 n. o. — Diese Nachricht ist Eigentum der Redactio Cl.

¹⁹⁵⁾ Ebd. S. 576 Z. 25 u. S. 608 n. v.

¹⁹⁶⁾ Ebd. S. 577 Z. 48.